

Vorblatt zum vollstationären Einrichtungsvertrag

Bestätigung der Informationspflichten vor Vertragsschluss nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

Die Einrichtung hat dem Bewohner rechtzeitig vor Abgabe dessen Vertragserklärung folgende Informationen in Textform (Informationsmappe) gegeben:

1. Erläuterung über die Lage und Ausstattung des Gebäudes, in dem sich der Wohnraum befindet, der Außenanlagen, des Wohnraumes und der Gemeinschaftseinrichtungen und Anlagen, zu denen der Bewohner Zugang hat, und ggf. deren Nutzungsbedingungen;
2. Erläuterung der im Vertrag enthaltenen Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang;
3. Information über die Ergebnisse von Qualitätsprüfungen, soweit sie nach § 115 Abs. 1a Satz 1 SGB XI oder nach landesrechtlichen Vorschriften zu veröffentlichen sind;
4. Erläuterung über Art, Inhalt und Umfang der Pflege- und Betreuungsleistungen, inklusive Verpflegung, der einzelnen weiteren Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang;
5. Erläuterung des den Pflege- und Betreuungsleistungen zugrunde liegenden pflegewissenschaftlich fundierten Leistungskonzeptes;
6. Darstellung der für die in Nummer 4 benannten Leistungen jeweils zu zahlenden Entgelte, der nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI gesondert berechenbaren Investitionskosten, des Entgeltes für den Ausbildungszuschlag und die Ausbildungumlage sowie des Gesamtentgelts.
7. Information über die Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen;
8. Information über Krankheitsbilder, die in der Einrichtung nicht versorgt werden können. Sowie Umfang und Folgen eines schriftlichen Ausschlusses der Angebotspflicht nach § 8 Abs. 4 WBVG (Leistungsanpassung bei geändertem Pflege- oder Betreuungsbedarf), wenn ein solcher Ausschluss vereinbart werden soll;
9. Informationen über die für den Bewohner unentgeltlichen zusätzlichen Betreuungsleistungen nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgehen.

Dies bestätigt der Bewohner bzw. dessen Vertreter mit nachfolgender Unterschrift.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Bewohners

bzw. des Betreuers/Bevollmächtigten

HINWEIS: Mit der im nachfolgenden Text verwendeten Bezeichnung „Bewohner“ sind gleichermaßen Bewohnerinnen gemeint. Die einheitliche Verwendung der Bezeichnung „Bewohner“ dient der besseren Lesbarkeit dieses Vertrages. Männliche Wortformen meinen im Zweifel auch die weiblichen Wortformen. Der Begriff „Bewohner“ wird dabei als Synonym für den Begriff des „Verbrauchers“ im Sinne des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes verwendet. Das Wort „Einrichtung“ ersetzt nach dem Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz den früheren Begriff „Heim“ und ist mit dem Begriff des „Unternehmers“ nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz gleichzusetzen.

Vertrag über vollstationäre Pflege

Zwischen

**Bayerisches Rotes Kreuz, Bezirksverband Niederbayern/Oberpfalz
Dr.-Leo-Ritter-Str. 5, 93049 Regensburg**

vertreten durch den Geschäftsführer des Einrichtungsträgers

diese(r) vertreten durch die Einrichtungsleitung **Bernhard Strazim**

für

die Senioreneinrichtung
BRK Seniorenheim Schloss Eggmühl, Kirchplatz 1, 84069 Schierling

- im Folgenden „Einrichtung“ genannt -

u n d

Frau/Herrn _____, geboren am _____

bisher wohnhaft in _____

- im Folgenden „Bewohner“ genannt -

vertreten durch den Bevollmächtigten/Betreuer

(vollständiger Name, Adresse)

wird mit Wirkung zum _____ folgender unbefristeter Vertrag über vollstationäre
Pflegeleistungen geschlossen:

Präambel

Ziel von Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtungen des Bayerischen Roten Kreuzes ist, dem Bewohner, unabhängig von dessen Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozialer Stellung sowie religiöser und politischer Überzeugung Pflege, Betreuung, Unterkunft und Verpflegung anzubieten, ihm zum Schutze seiner Interessen und Bedürfnisse ein Leben unter Wahrung seiner Menschenwürde und Sicherung der Selbstbestimmung zu ermöglichen sowie seine Selbstständigkeit, Selbstbestimmung, Selbstverantwortung sowie Lebensqualität zu erhalten und zu fördern. Die Einrichtung verpflichtet sich und ihre Mitarbeiter, die Privatsphäre des Bewohners zu beachten.

Wesentliche Orientierungsmaßstäbe ergeben sich aus den Grundsätzen des Roten Kreuzes: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

1. Leistungen der Unterkunft

1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die ganzheitliche soziale Betreuung und Pflege des Bewohners auf unbestimmte Dauer zur Erhaltung und Aktivierung einer möglichst eigenständigen Lebensführung in unserer Einrichtung. Die Einrichtung stellt dem Bewohner entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages folgende Leistungen zur Verfügung:

1.2. Die Einrichtung überlässt dem Bewohner mit Vertragsbeginn das Zimmer Nr. ____ mit einer Größe von ca. ____ qm. Ein Doppelzimmer wird zur Mitbenutzung überlassen; es ist auf die Belange des Mitbewohners Rücksicht zu nehmen.

1.3. Die Wohnraumausstattung ergibt sich aus der **Anlage 1**; die Ausstattung der Einrichtung ergibt sich aus **Anlage 2**.

1.4. Die Unterkunftsleistungen umfassen die Bereitstellung und Nutzung des Wohnraumes und der Gemeinschaftseinrichtungen, die Beheizung, die Versorgung mit Wasser und Strom, die Entsorgung von Abwasser und Abfall, die Wartung und Unterhaltung des gesamten Gebäudes sowie aller technischen Anlagen und der Außenanlagen. Individuelle Nutzungen der Gemeinschaftseinrichtungen können, ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch besteht, mit der Einrichtung vereinbart werden.

1.5. Die Kosten und Gebühren für Telefon, Radio, Fernsehgerät, Internet usw. werden vom Bewohner selbst getragen.

1.6. Dem Bewohner werden beim Einzug Hausschlüssel, Appartement- / Zimmerschlüssel, Kellerschlüssel und Briefkastenschlüssel gegen Quittung und Bezahlung eines Schlüsselpfands von EUR übergeben.

1.7. Der Bewohner ist berechtigt, seinen Wohnraum mit persönlichen Gegenständen auszustatten, soweit dem keine begründeten Belange der Einrichtung oder von Mitbewohnern entgegenstehen. Unterhalt und Instandhaltung der mitgebrachten persönlichen Gegenstände ist keine Leistung der Einrichtung.

1.8 Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Einrichtung Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Klingel, Lampen, Antennenanlage usw. vorzunehmen.

1.9. Der Bewohner ist zu einer auch nur zeitweisen oder teilweisen Weiterüberlassung der vertragsgegenständlichen Räume an dritte Personen nicht berechtigt.

1.10. Ist ein Doppelzimmer nur noch mit einer Person belegt, so besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass der verbliebene Bewohner diese Räumlichkeiten alleine nutzt; es sei

denn, der Bewohner übernimmt in voller Höhe die Mehrkosten als zusätzlich zu vereinbarte Zusatzleistung.

1.11. Bettwäsche, Handtücher, Badetücher und Waschlappen werden von der Einrichtung zur Verfügung gestellt. Das fachgerechte maschinelle Waschen, Bügeln und Mangeln der Waschmaschinen und Trockner geeigneter Oberbekleidung und Leibwäsche des Bewohners ist im vereinbarten Entgelt enthalten. Die Einrichtung haftet nicht für Schäden, die durch die Beschaffenheit der Wäschestücke verursacht werden, wie beispielsweise Schäden aufgrund Verschleißes, ungenügende Festigkeit des Gewebes und der Nähte, ungenügende Echtheit von Färbungen. Die vom Bewohner mitgebrachte Kleidung und Wäsche wird vor dem ersten Waschgang von der Wäscherei gekennzeichnet.

1.12. Die Einrichtung übernimmt die erforderliche und bedarfsgerechte Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung).

2. Leistungen der Verpflegung

2.1. Die Speise- und Getränkeversorgung umfasst die Bereitstellung von Speisen und Getränken. Sie entspricht dem anerkannten ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisstand. Bei Vorliegen einer ärztlichen Verordnung wird Schon- bzw. Diätkost gereicht.

2.2. Es werden täglich drei Mahlzeiten, Nachmittagskaffee/-tee sowie bei Bedarf entsprechend Zwischenmahlzeiten angeboten. Ebenso werden unentgeltlich alkoholfreie Getränke, wie beispielsweise Tee und Wasser in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf kostenlose Bereitstellung vom Bewohner gewünschter bestimmter Getränke und Getränkearten besteht nicht.

2.3. Ist ärztlich Sondennahrung verordnet, wird diese nicht von der Einrichtung gestellt. Werden die Kosten der alleinigen Sondennahrung von der gesetzlichen oder privaten Krankenkasse des Bewohners erstattet, so erhält der Bewohner eine Rückvergütung bis zur Höhe des Verpflegungsaufwands (= Rohverpflegungssatz in Gestalt der reinen Nahrungsmittelkosten).

2.4. Sollte der Bewohner Verpflegungsleistungen nicht in Anspruch nehmen, findet mit Ausnahme der Regelungen bei Abwesenheit oder der alleinigen Sondenkost keine Erstattung von Verpflegungskosten statt. Die Kosten für Ergänzungsnahrung wie z.B. hochkalorische Trinknahrung, Andickungsmittel und ähnliche Produkte trägt, sofern nicht die Krankenkasse dafür aufkommt, der Bewohner.

3. Leistungen der Verwaltung und Haustechnik

3.1. Die Einrichtung stellt auf Wunsch des Bewohners kostenlose Hilfestellungen in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung, beispielsweise durch

- Information und Beratung zu einrichtungsspezifischen Angelegenheiten
- Hinweise auf Möglichkeiten der Rechts- und Sozialberatung
- Ergänzende Unterstützung beim Schrift- und Behördenverkehr; rechtliche Beratung wird dabei nicht geschuldet
- Vermittlung seelsorgerischer Betreuung

3.2. Im Bedarfsfall unterstützt die Einrichtung den Bewohner bei der Auswahl und Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer und rehabilitativer Maßnahmen unter Beachtung seines Rechts auf freie Arztwahl.

3.3. Die Mitarbeiter der Verwaltung beraten den Bewohner und dessen Angehörige oder Bevollmächtigte in Fragen der Einrichtungsaufnahme, der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kranken- und Pflegekassen sowie Behörden.

3.4. Eine Verwaltung privater Konten oder die Abrechnung mit Dritten für von diesen für den Bewohner erbrachte Leistungen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

3.5. Die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, deren Einrichtungen und Ausstattungen, technischen Anlagen und Außenanlagen gehört zu den Regelleistungen der Einrichtung.

4. Allgemeine Pflegeleistungen

4.1. Mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung werden dem Bewohner die im Einzelfall erforderlichen individuellen Leistungen angeboten, um körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen zu kompensieren oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen bewältigen zu können, soweit diese in den Leistungsbereich der Pflegeversicherung fallen. Diese Hilfen können Beaufsichtigung, Anleitung, Unterstützung und teilweise oder vollständige Übernahme von Verrichtungen sein.

4.2. Für den Umfang und die Art der Pflegeleistungen ist die Einstufung in einen der fünf Pflegegrade maßgeblich. Ist der Bewohner zum Zeitpunkt des Einzugs noch nicht eingestuft, oder entspricht seine Einstufung aus pflegefachlicher Sicht nicht den pflegerischen Erfordernissen, wird der Pflegebedarf einvernehmlich festgelegt und ein Pflegegrad vereinbart. Vom Bewohner ist ein entsprechender Einstufungsantrag bei der Pflegekasse zu stellen.

4.3. Begleitungen außerhalb der Einrichtung (z. B. zu Arzt- oder Therapiebesuchen) gehören nicht zu den geschuldeten allgemeinen Pflegeleistungen. Ebenso wenig Leistungen externer Heilmittelerbringer.

4.4. Die Leistungen der Pflege werden nach dem allgemein anerkannten Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse im erforderlichen Umfang erbracht. Die Einrichtung führt eine Pflegedokumentation.

4.5. Führt ein veränderter Pflegebedarf dazu, dass der Bewohner einem anderen Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist der Bewohner verpflichtet, einen entsprechenden Antrag auf Änderung seiner Einstufung zu stellen und der Einrichtung unverzüglich eine Kopie seines Antrags und des Bescheids der Pflegekasse zukommen zu lassen. Kommt der Bewohner seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihm der höhere Pflegegrad in Rechnung gestellt werden.

4.6. Die Einrichtung ist nach ihrer konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit folgenden Krankheitsbildern zu versorgen. Die Pflicht der Einrichtung, zukünftig eine Anpassung ihrer Leistungen vorzunehmen, kann daher bei Vertragsschluss gemäß § 8 Abs. 4 WBG durch gesonderte schriftliche Vereinbarung, die diesem Vertrag bei zuheften ist, ausgeschlossen werden (**vgl. Anlage 3**). Die Pflicht, Leistungen der Veränderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Bewohners anzupassen, besteht nicht, wenn ein Leistungsausschluss vereinbart ist. Für die in der Anlage 3 genannten Krankheitsbilder können keine Leistungen erbracht werden. Treten diese Krankheitsbilder erst während des Aufenthalts in der Einrichtung auf, kann dies zu einer Vertragskündigung führen.

5. Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

5.1. Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bestehen in pflegerischen Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Diagnostik und Therapie, für deren Veranlassung und Verordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die Einrichtung erbringt keine ärztlichen Leistungen.

5.2. Die Pflegekräfte der Einrichtung sind nur dann verpflichtet, Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durchzuführen, wenn

5.2.1. die Behandlungspflege vom behandelnden Arzt angeordnet und dies dokumentiert wird;

5.2.2. eine persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist;

5.2.3. der Bewohner in die Maßnahme selbst und in die Durchführung durch die Einrichtung eingewilligt hat;

5.2.4. dem Pflege-Mitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht;

5.2.5. die erforderlichen Hilfsmittel gem. § 33 SGB V durch den Arzt verordnet und von der Krankenkasse genehmigt oder vom Bewohner selbst besorgt wurden.

6. Leistungen der Betreuung und des Gemeinschaftslebens

6.1. Zur Förderung des Gemeinschaftslebens und zur Tagesgestaltung bietet die Einrichtung Gemeinschaftsveranstaltungen an. Entstehen der Einrichtung für Veranstaltungen Kosten, kann sie vom Bewohner einen Beitrag erheben. Gleiches gilt für besondere kulturelle oder gesellschaftliche Veranstaltungen sowie Ausflüge oder Reisen, welche die Einrichtung organisiert oder durchführt.

6.2. Die Einrichtung übernimmt keine Verwaltung von Barbeträgen der Bewohner. Soweit der Bewohner selbst, Angehörige, Betreuer oder sonstige Dritte nicht dazu in der Lage sind, übernimmt die Einrichtung die Verbuchung von Barbetragseingängen des Sozialhilfeträgers und die Ausbezahlung des Barbetrags oder von Teilbeträgen an den Bewohner. Zahlungen aus dem Barbetrag an Dritte werden nicht geschuldet.

6.3. Für pflegebedürftige Bewohner bietet die Einrichtung ein zusätzliches Betreuungs- und Aktivierungsangebot nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI an, das über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht. Das Entgelt hierfür wird von der Pflegekasse direkt an die Einrichtung bezahlt, dem Bewohner entstehen durch Inanspruchnahme dieser Leistung keinerlei Kosten.

7. Zusatzleistungen und sonstige Leistungen

7.1. Zusatzleistungen werden nicht angeboten.

7.2. Sonstige Leistungen können, soweit im Angebot der Einrichtung vorhanden, gemäß **Anlage 5** gesondert gegen Entgelt vereinbart werden.

8. Derzeitiges Entgelt

8.1. Die mit den Kostenträgern vereinbarten Entgelte gelten als angemessen und stellen sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wie folgt dar:

8.1.1. Unterkunft und Verpflegung (U & V):

Das Entgelt für Unterkunft (U) beträgt	täglich	10,81 Euro
Das Entgelt für Verpflegung (V) beträgt	täglich	12,38 Euro
Der Gesamtbetrag für U & V beträgt	täglich	23,19 Euro

8.1.2. Pflege- und Betreuungsleistungen

Das Entgelt für Pflege- und Betreuungsleistungen (pflegebedingte Aufwendungen) beträgt:

In Pflegegrad 1	täglich	41,45 Euro
In Pflegegrad 2	täglich	58,60 Euro
In Pflegegrad 3	täglich	74,77 Euro
In Pflegegrad 4	täglich	91,64 Euro
In Pflegegrad 5	täglich	99,20 Euro

Ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages noch keine Zuordnung zu einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI oder noch kein Bescheid zu einem Überprüfungsantrag erfolgt, wird vorübergehend das Entgelt nach dem mit dem Bewohner vereinbarten Pflegegrad abgerechnet. Nach vorgenommener Zuordnung erfolgt eine Anpassung und rückwirkende Berechnung.

8.1.3. Ausbildungszuschlag und Ausbildungsumlage

a) Der Ausbildungszuschlag für die Altenpflegeausbildung nach bisherigem Recht beträgt

derzeit	täglich	3,15 Euro.
---------	---------	------------

b) Nach § 28 Abs. 2 des Pflegeberufgesetzes (PfIBG) in Verbindung mit § 84 Absatz 1, §89 SGB XI ist aufgrund der gesetzlichen Neuregelung der Pflegeausbildung eine Ausbildungsumlage Bestandteil der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen. Diese ist von den Bewohnern stationärer Einrichtungen zu bezahlen.

Der vom Bewohner ab 01.08.2020 zu zahlende Entgeltbestandteil „Ausbildungsumlage“ beläuft sich infolge Festlegung durch die vom Gesetzgeber eingerichtete „Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH“ und gemäß Vergütungsvereinbarung mit den Pflegekassen sowie den Sozialhilfeträgern für unsere stationäre Einrichtung auf

derzeit	täglich	1,53 Euro
---------	---------	-----------

Für die Dauer paralleler Ausbildung nach altem und neuem Recht, sind Ausbildungszuschlag und Ausbildungsumlage miteinander zu bezahlen.

8.1.4. Investitionsaufwendungen

Der vom Bewohner zu übernehmende Investitionskostenanteil beträgt

im Einzelzimmer	täglich	15,15 Euro
im Doppelzimmer	täglich	11,52 Euro

8.1.5. Gesamtentgelt in Pflegegrad _____ täglich 00,00 EUR

Monatliches Gesamtentgelt (Tagessatz x 30,42) 00,00 EUR

(Der Multiplikator 30,42 ergibt sich aus dem Jahresdurchschnitt der Summe aller Monats-tage.)

Zahlbetrag (Eigenanteil) des Bewohners: Soweit der Bewohner Leistungen der sozialen Pflegeversicherung in Anspruch nimmt, ist vom o.g. monatlichen Gesamtentgelt der Leistungsbetrag der Pflegekasse des Bewohners für den jeweiligen Pflegegrad abzuziehen. Der verbleibende Restbetrag ist der **vom Bewohner bzw. ggf. einem anderen Kostenträger**, insbesondere dem Träger der Sozialhilfe, **zu tragende Eigenanteil** aus dem Entgelt für Pflege und Betreuung (pflegebedingte Aufwendungen) sowie den Kosten für Unterkunft und Verpflegung, dem Ausbildungszuschlag, der Ausbildungsumlage und den Investitionsaufwendungen.

Die Leistungen der Pflegekasse ergeben sich bei vollstationärer Dauerpflege aus § 43 SGB XI. Bei vollstationärer Dauerpflege erhalten Bewohner mit Pflegegrad 1 nur einen Zuschuss zu dem Entgelt für Pflegeleistungen und Betreuung von monatlich derzeit 125 Euro.

Somit derzeit insgesamt vom Bewohner zu zahlender Heimkosteneigenanteil		
	monatlich	00,00 EUR
	täglich	00,00 EUR

In diesem insgesamt vom Bewohner zu zahlenden Betrag ist der für alle **Bewohner der Pflegegrade 2 bis 5** gleich hohe **einrichtungseinheitliche Eigenanteil für den Entgeltbestandteil Pflege und Betreuung** enthalten. Dieser beläuft sich für die Einrichtung auf derzeit

Eigenanteil für pflegebedingten Aufwand	monatlich	00,00 EUR
---	-----------	-----------

Eigenanteil für pflegebedingten Aufwand	täglich	00,00 EUR
---	---------	-----------

8.2. Soweit eine gesetzliche Pflegekasse die Zahlung der vorgenannten Entgelte gemäß SGB XI teilweise als Sachleistung übernimmt, erfolgt die Abrechnung hinsichtlich ihres Kostenanteils unmittelbar gegenüber der gesetzlichen Pflegekasse. Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung, rechnet die Einrichtung die Pflegeleistungen mit dem Versicherten selbst ab, es sei denn, der Bewohner hat seine Versicherung angewiesen, unmittelbar an die Einrichtung zu leisten.

8.3. Die Kosten der Unterkunft und der Verpflegung, die Investitionskosten, die vereinbarten Zusatz- und sonstigen Leistungen hat der Bewohner selbst zu tragen. Werden die

Kosten von einem öffentlichen Leistungsträger (örtlicher/ überörtlicher Träger der Sozialhilfe) übernommen, so kann die Einrichtung – sofern eine entsprechende Vereinbarung mit diesem Träger und das Einverständnis des Bewohners besteht – direkt mit diesem abrechnen.

9. Zahlung des Entgelts

9.1. Das Entgelt ist bis zum 3. Werktag eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig und auf das Konto der Einrichtung

Kontoinhaber: **BRK Seniorenheim Schloss Eggmühl**

Bank: **Sparkasse Regensburg**

BIC: **BYLADEM1RBG**

IBAN: **DE05 7505 0000 0420 7676 75**

zu überweisen.

9.2. Vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen sind 14 Kalendertage nach Zugang der jeweiligen Abrechnung zur Zahlung fällig.

9.3. Dem Bewohner wird empfohlen, der Einrichtung zur Sicherstellung fristgerechter Bezahlung ein **SEPA-Basislastschriftmandat (Einzugsermächtigung)** gemäß **Anlage 6** zu erteilen. Der Bewohner kommt, auch ohne Mahnung, spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet.

9.4. Vom Bewohner selbst in Auftrag gegebene Leistungen Dritter (z. B. Frisör, Fußpflege, Ärzte, Apotheken, Pizzaservice) werden unmittelbar zwischen dem Bewohner und dem Dritten abgerechnet. Die Einrichtung ist nicht verpflichtet, für den Bewohner in Vorleistung zu treten oder für diesen (z.B. aus seinen Geldmitteln oder seinem Taschengeld/Barbetrag) die Zahlung abzuwickeln.

9.5. Der Bewohner verpflichtet sich, die Einrichtung unverzüglich über ihm zugegangene Entscheidungen von Kostenträgern (wie etwa Pflegekassen oder dem Träger der Sozialhilfe), die das Entgelt betreffen, zu informieren und die entsprechenden Bescheide der Einrichtung in Kopie zur Verfügung zu stellen. **Dem Bewohner wird dringend empfohlen, den örtlichen Sozialhilfeträger umgehend über den Abschluss des Pflegevertrages zu informieren, soweit sein Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, das Entgelt zu decken. Der Sozialhilfeträger leistet keine Hilfe für die Vergangenheit, sondern erst ab dem Zeitpunkt, ab dem er vom Hilfebedarf Kenntnis erhält.** Hinsichtlich des von den Kosten- und Sozialleistungsträgern nicht übernommenen Entgelts bzw. von Entgeltanteilen erfolgt die Abrechnung unmittelbar gegenüber dem Bewohner.

10. Erhöhung des Entgeltes

10.1. Die Einrichtung ist berechtigt, vom Bewohner eine angemessene Erhöhung des Entgelts zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Nimmt der Bewohner Leistungen der Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) oder Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Anspruch, gelten die mit den Trägern der Pflegeversicherung und der Sozialhilfe nach den gesetzlichen Bestimmungen vereinbarten Entgelte als angemessen.

10.2. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen der Einrichtung sind zulässig, soweit sie nach Art der Einrichtung betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

10.3. Die Möglichkeiten für Veränderungen der Leistungen und der Preise und auch die Verpflichtung zu solchen Veränderungen sind im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG) in den §§ 7 bis 9 gesetzlich geregelt.

10.4. Die Einrichtung ist dazu berechtigt, **durch eine einseitige Erklärung** eine Anpassung der Leistungen und zugleich eine Anpassung der Entgelte vorzunehmen, soweit der Bewohner Leistungen der Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Anspruch nimmt. Dies betrifft Veränderungen hinsichtlich der Einstufung in einen Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI.

11. Abwesenheit des Bewohners

Im Falle vorübergehender Abwesenheit wird der Pflegeplatz von der Einrichtung für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr freigehalten. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Freihaltezeitraum um die Dauer dieser Aufenthalte. Während der ersten drei zusammenhängenden Kalendertage der Abwesenheit ist das Entgelt in voller Höhe weiter zu bezahlen. Soweit die Abwesenheit des Bewohners mehr als drei zusammenhängende Kalendertage dauert, reduzieren sich ab dem vierten Abwesenheitstag die Pflegevergütung, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie der Ausbildungszuschlag und die Ausbildungsumlage um jeweils 25 %. Die Investitionskosten müssen vom Bewohner auch während seiner Abwesenheit in voller Höhe getragen werden. Die Tage des Verlassens der Einrichtung und der Rückkehr (An- und Abreisetag) zählen als volle Anwesenheitstage. Dies entspricht § 87a Abs. 1 Sätze 5 – 7 SGB XI, § 21 Abs. 2 Landesrahmenvertrag Bayern.

12. Ärztliches Attest bei Einzug und Mitteilung ansteckender Krankheiten

12.1. Der Bewohner hat der Einrichtung vor dem Einzug auf eigene Kosten eine aktuelle ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für ansteckungsfähige meldepflichtige Erkrankungen gemäß §§ 6, 7 Infektionsschutzgesetz - IfSG (wie MRSA, TBC, AIDS, HIV oder Hepatitis Typ C) vorliegen. Die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung ist Voraussetzung für den Abschluss dieses Vertrages. Kommt der Bewohner dieser Verpflichtung vor seinem Einzug nicht nach, kann die Einrichtung selbst einen Arzt mit der notwendigen Untersuchung beauftragen, welche vom Bewohner zu dulden ist (§ 36 Abs. 4 Satz 6 IfSG).

12.2. Der Bewohner verpflichtet sich, der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn er unter einer ansteckungsfähigen Krankheit leidet. Er stellt die Einrichtung von allen Schäden frei, die aus einer unterlassenen oder verspäteten Vorlage des ärztlichen Attestes oder einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkungshandlung resultieren.

13. Zutrittsrecht

Der Bewohner erklärt sich im Hinblick auf das Grundrecht der Unverletzlichkeit seiner Wohnung und seines Selbstbestimmungsrechts damit einverstanden, dass die Mitarbeiter

der Einrichtung oder von dieser Beauftragte zur Erfüllung der ihnen aus diesem Vertrag obliegenden Leistungen und Verpflichtungen den Wohnraum betreten können.

14. Tierhaltung, Mitbringen von Tieren durch Besucher

14.1. Die Haltung von Kleintieren, von denen keine Gefahren für Dritte ausgehen (wie z.B. Wellensittiche, Zierfische, Hamster, Kanarienvögel u. ä.), ist zulässig, soweit es nicht zu Beeinträchtigungen oder Schädigungen kommt, der Bewohner in der Lage ist, eine artgerechte Haltung und Versorgung der Tiere sicherzustellen und Störungen der Mitbewohner und der Mitarbeiter der Einrichtung nicht zu erwarten sind. Andere Tiere dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Einrichtung gehalten oder vorübergehend aufgenommen werden. Die Zustimmung gilt nur für den Einzelfall und kann widerrufen werden, wenn Beeinträchtigungen oder Schädigungen eintreten. Eine Betreuung oder Versorgung von Tieren des Bewohners schuldet die Einrichtung nicht.

14.2. Die Einrichtung ist berechtigt, Dritten, insbesondere auch Besuchern von Einrichtungsbewohnern, das Mitbringen von Tieren zu untersagen und erforderlichenfalls ein Hausverbot gegenüber den Dritten auszusprechen, wenn durch das Mitbringen das Wohl anderer Bewohner oder der Einrichtungsbetrieb oder das Wohl von Einrichtungsmitarbeitern beeinträchtigt wird.

15. Gefährliche Gegenstände, Sorgfaltspflichten und Nichtraucherchutz

15.1. Der Betrieb vom Bewohner oder seinen Besuchern eingebrachter elektrischer Geräte, die aufgrund ihrer Eigenart geeignet sind, den Bewohner oder Dritte zu gefährden, übermäßig Strom verbrauchen oder besondere Geräuschbelästigungen verursachen (zum Beispiel Fernseher, Bügeleisen, Heizdecken, Kochplatten, Mehrfachsteckdosen, Verstärkeranlagen, usw.), ist nur mit Zustimmung der Einrichtung zulässig. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht, wenn die Geräte den einschlägigen aktuellen Sicherheitsvorschriften von CE, TÜV, VDE entsprechen oder ein GS-Prüfzeichen besitzen.

15.2. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein derartiges Gerät den sicherheitsrelevanten Anforderungen nicht oder nicht mehr entspricht, ist der Bewohner auf Aufforderung verpflichtet, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten eine fachkundige Prüfung vornehmen zu lassen oder das Gerät zu entfernen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner derartige Geräte nicht oder nicht mehr sicher oder sachgerecht benutzen oder einsetzen kann oder er die fachkundige Prüfung verweigert, ist der Bewohner auf Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, die Geräte unverzüglich zu entfernen. Verweigert der Bewohner die Entfernung nach Satz 1 oder 2, ist die Einrichtung berechtigt, ihre Zustimmung zum Betrieb zu widerrufen und das Gerät aus Gründen ihrer Fürsorgepflicht für die anderen Bewohner und die Mitarbeiter der Einrichtung wegzunehmen.

15.3. Aus Sicherheitsgründen dürfen offene Feuer (z.B. Kerzen usw.) nicht entzündet werden.

15.4. Der Bewohner wird auf das Rauchverbot in Pflegeeinrichtungen nach Art. 2 Nr. 5 des Bayerischen Gesundheitsschutzgesetzes (GSG) hingewiesen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner Rauchwaren und Zubehör nicht oder nicht mehr sachgerecht benutzen kann und besteht deshalb die Gefahr von Bränden im Bewohnerzimmer oder der Einrichtung, ist dem Bewohner das Rauchen in seinem Zimmer nicht oder nur unter der Aufsicht von Mitarbeitern der Einrichtung gestattet. Die Fürsorgepflicht der Einrichtung für das Wohl und die körperliche Unversehrtheit der anderen Bewohner und der Mitarbeiter

überwiegt das individuelle Interesse des Einzelnen, jederzeit in seinem Bewohnerzimmer rauchen zu können.

16. Haftung

16.1. Für Sach- und Vermögensschäden haften die Vertragspartner einander nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die eine entsprechende Haftung auch bei leichter Fahrlässigkeit vorsehen. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Einrichtung und ihre Mitarbeiter. Geld und Wertsachen sollten von dem Bewohner stets unter Verschluss sicher aufbewahrt werden.

16.2. Dem Bewohner wird dringend empfohlen, eine geeignete Versicherung gegen Schäden aller Art, wie etwa eine Privathaftpflicht- und Hausratversicherung (zur Absicherung der Risiken von Einbruch, Diebstahl, Feuer, Leitungswasser, Schlüsselverlust etc.) abzuschließen.

16.3. Die Einrichtung haftet nicht für und aus Leistungen Dritter (z. B. von Ärzten, Apotheken, Getränke- und Lebensmittelservice, Fußpflege, Physiotherapeut, Friseur, usw.), die der Bewohner selbst oder ein von ihm Bevollmächtigter zur Leistungserbringung in der Einrichtung für sich angefordert hat. Der Haftungsausschluss gilt auch für dem Bewohner Schaden stiftende Handlungen Dritter, denen der Bewohner ohne Wissen der Einrichtung oder gegen deren Willen Zutritt zu seinem persönlichen Lebensraum gestattet.

17. Datenschutz und Schweigepflicht, fotografische Dokumentation

17.1. Die Einrichtung und ihre Mitarbeitenden verpflichten sich zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten des Bewohners. Die Mitarbeitenden der Einrichtung sind auf das Datengeheimnis verpflichtet.

17.2. Die Einrichtung ist verpflichtet und berechtigt, ihre Leistungserbringung zu planen, den Hilfeprozess und die Ergebnisse zu dokumentieren. Der Bewohner willigt ein in die Erhebung, Nutzung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten (auch auf elektronischem Weg), die zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig sind. Die Verarbeitung und Weitergabe von Daten erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz und den Sozialdatenschutz durch die Einrichtung. Es werden lediglich solche Informationen des Bewohners, die für die Erfüllung des Vertrages und zur Abrechnung der erbrachten Leistungen mit den Kostenträgern erforderlich sind, verarbeitet oder weitergegeben. Diese Informationen werden nur den Mitarbeitenden zugänglich gemacht, die diese dienstlich benötigen. Insoweit stimmt der Bewohner der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten zu.

17.3. In Not- und Krankheitsfällen ist die Einrichtung berechtigt, die gesetzlichen Vertreter und/oder die nächsten Angehörigen zu benachrichtigen.

17.4. Der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert werden. Ferner ist der Bewohner oder eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person seines Vertrauens (vgl. **Anlage 7**) zur Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation berechtigt.

17.5. Der Bewohner erteilt der Einrichtung die Erlaubnis, körperliche Zustände, Behandlungsmaßnahmen und -ergebnisse fotografisch zu dokumentieren und die Fotografien in Papier- oder digitaler Form zur Pflegedokumentation hinzu zu nehmen. Der Bewohner erteilt der Einrichtung weiter die Erlaubnis, von ihm ein Foto in der Art eines Passbildes anzufertigen und zu seiner Akte zu nehmen sowie es erforderlichenfalls zu aktualisieren.

18. Vertragsdauer, Beendigung und Nachlassverwahrung

18.1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag endet zum vertraglich oder gesetzlich bestimmten Zeitpunkt, durch Kündigung oder durch einvernehmliche Aufhebung.

18.2. Im Falle des Ablebens des Bewohners endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf des Todestages, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

18.3. Der Wohnraum ist im Todesfall von den Erben unverzüglich zu räumen. Geschieht dies nicht, hat die Einrichtung gegen die Erben für die tatsächliche Nutzungsdauer des Wohnraums Anspruch auf Nutzungsentschädigung in Höhe der Entgeltbestandteile „Unterkunft“ und „Investitionsaufwendungen“.

19. Vertragskündigung

19.1. Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des laufenden Monats schriftlich kündigen (einmonatige Kündigungsfrist).

19.2. In den ersten zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Begründung schriftlich kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung schriftlich kündigen.

19.3. Bei einer Erhöhung oder Anpassung des Entgelts ist eine Kündigung schriftlich jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

19.4. Der Bewohner kann diesen Vertrag schriftlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Einrichtungsvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

19.5. Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung durch die Einrichtung ist schriftlich auszusprechen und zu begründen. Ein wichtiger Grund für die Einrichtung liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich, vor, wenn

19.5.1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde;

19.5.2. von dem Bewohner eine unzumutbare objektive Gefahr für das Wohl von anderen Bewohnern oder Mitarbeitern der Einrichtung sowie sich berechtigt in der Einrichtung aufhaltenden Dritten ausgeht; insbesondere tätliche Angriffe, oder er sich in unzumutbarer Weise aggressiv oder verbal, körperlich oder sexuell belästigend verhält; auch wenn dies im Zustand der Schuldunfähigkeit erfolgt;

19.5.3. der Einrichtung die Erbringung einer fachgerechten Pflege- und Betreuungsleistung nicht möglich ist, weil

19.5.3.1. der Bewohner eine von der Einrichtung nach § 8 Abs. 1 WBVG angebotene Anpassung der Leistung nicht annimmt oder

19.5.3.2. der physische oder psychische Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung insgesamt nicht mehr möglich ist oder

19.5.3.3. die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach Ziffer 4.6. dieses Vertrages nicht anbietet;

19.5.3.4. der Bewohner oder seine rechtlichen Vertreter fortgesetzt die Annahme vertraglich vereinbarter oder ärztlich verordneter Leistungen verweigern und dadurch eine fachgerechte Pflege unmöglich machen oder unzumutbar erschweren; oder gefährliche Eingriffe in eine fachgerechte Pflege erfolgen, auch durch bevollmächtigte oder dem Leistungsnehmer nahestehende Dritte,

19.5.3.5. Bevollmächtigte oder Angehörige des Bewohners oder ihm nahestehende Dritte sich trotz Unterlassungsaufforderung gegenüber Pflegemitarbeitern beleidigend, verleumderisch, diese herabwürdigend oder die Einrichtung diffamierend äußern oder verhalten, sich öffentlich in strafrechtlich relevanter Weise negativ über die Einrichtung und ihre Mitarbeiter äußern oder den Einrichtungsbetrieb nachhaltig beeinträchtigen,

und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zumutbar ist;

19.5.4. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann;

19.5.5. der Bewohner

19.5.5.1. für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Gesamtentgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist

19.5.5.2. oder in einem Zeitraum der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Gesamtentgelt für zwei Monate erreicht.

19.6. Die Einrichtung kann dem Bewohner aus dem Grund der Ziffer 19.5.5. (Zahlungsverzug) nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat und die Einrichtung nicht vor Fristablauf befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs der Einrichtung das fällige Entgelt erhält oder sich eine öffentliche Stelle zur Übernahme des Entgelts verpflichtet hat.

19.7. Hat die Einrichtung den Kündigungsgrund des Bewohners im Sinn von Ziffer 19.5. (fristlose Kündigung des Bewohners) zu vertreten, hat sie ihm eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung nachzuweisen und die Kosten seines Umzugs zu tragen.

19.8. Die Kündigung durch die Einrichtung nach Ziffer 19.5.1. (Betriebeinstellung usw.) ist spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig (2-Monats-Frist).

19.9. Die Kündigung durch die Einrichtung nach Ziffer 19.5.2. bis 19.5.5. ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (= fristlos) zulässig.

19.10. Nimmt der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nicht an, ist die fristlose Kündigung nach Ziffer 19.5.3.1. nur zulässig, wenn die Einrichtung dem Bewohner zuvor ihr Angebot nach § 8 Abs. 1 S. 1 WBVG unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Bewohner auch dieses Angebot im Sinne von § 8 Abs. 1 S. 2 WBVG nicht annimmt.

20. Rückgabe des Wohnraums

20.1. Der dem Bewohner überlassene Wohnraum ist bei Beendigung des Vertrages zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Bei über den üblichen Wohngebrauch hinausgehender Abnutzung, insbesondere bei Beschädigungen, trägt der Bewohner die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung (Schadenersatz).

20.2. Wird der Wohnraum bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht umgehend geräumt oder konnte im Fall der Vertragsbeendigung durch Versterben des Bewohners mit für die Einrichtung zumutbaren Maßnahmen innerhalb angemessener Frist kein Rechtsnachfolger/Bevollmächtigter ermittelt werden, ist die Einrichtung berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Bewohners bzw. des Nachlasses einzulagern. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an. Für den entstehenden Aufwand wird eine angemessene Kostenpauschale erhoben. Dem Bewohner bzw. seinen Erben steht der Nachweis offen, dass der Einrichtung diesbezüglich keine beziehungsweise nur geringere Kosten entstanden sind.

20.3. Für die Dauer der Nichtnutzbarkeit der Unterkunft bis zu deren Räumung, ggf. auch abgeschlossenen Renovierung wegen Schäden, hat die Einrichtung gegen den Bewohner oder dessen Erben für die tatsächliche Nutzungsdauer des Wohnraums Anspruch auf Nutzungsentschädigung in Höhe der Entgeltbestandteile „Unterkunft“ und „Investitionsaufwendungen“.

20.4. Die Einrichtung ist berechtigt, vom Bewohner mitgebrachte Gegenstände, unbeachtlich der Benennungsreihenfolge, an die in der **Anlage 8** genannten Personen auszuhandigen. Dies gilt auch im Falle des Todes des Bewohners, unabhängig von der Erbfolge.

20.5. Ausgehändigte oder selbst beschaffte Schlüssel sind der Einrichtung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben.

21. Beschwerde- und Schlichtungsrecht des Bewohners

21.1. Der Bewohner hat das Recht, sich unmittelbar bei der Einrichtungsleitung und dem Einrichtungsträger beraten zu lassen oder sich über Mängel bei der Erbringung der in diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren. Darüber hinaus kann er sich an die in der **Anlage 4** genannten Beschwerde- oder Schlichtungsstellen wenden.

21.2. Hinweis nach § 6 Abs. 4 WBVG: Die Einrichtung bzw. der Einrichtungsträger nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherstreit-Schlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teil.

22. Zusätzliche Vereinbarungen

Eventuelle zusätzliche Vereinbarungen legen die Vertragsparteien schriftlich mit Datum und Unterschriften fest; sie werden in zwei Ausfertigungen zu den Originalverträgen als Anlage hinzugenommen.

23. Widerrufsrecht

23.1. Der Bewohner hat das Recht, binnen 14 Tagen ab Vertragsschluss (Datum seiner Unterschrift) diesen Vertrag ohne Angaben von Gründen zu widerrufen. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Bewohner die Einrichtung **BRK Seniorenheim Schloss Eggmühl, Kirchplatz 1, 84069 Schierling, Tel. 09451/9308-0, Fax 09451/9308-66, info@aheggmuehl.brk.de** mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

23.2. Wenn der Bewohner diesen Vertrag widerruft, so hat der Bewohner für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen Wertersatz in Höhe der vereinbarten Vergütung zu leisten, da die Einrichtung ausdrücklich beauftragt wurde, mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen.

Ich beauftrage die Einrichtung, bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung zu beginnen.

.....
Datum, Ort

.....
Bewohner / Rechtlicher Vertreter

24. Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen

24.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden,

24.2. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies vereinbaren die Vertragsparteien aus Beweisgründen ausdrücklich.

24.3. Der Bewohner ist nicht berechtigt, Leistungsansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

24.5. Mit dem Abschluss dieses Vertrages wird ein gegebenenfalls zuvor zwischen den Parteien geschlossener teil- oder vollstationärer Einrichtungsvertrag einvernehmlich aufgehoben und durch diesen Vertrag, seine Regelungen und Anlagen ersetzt.

24.6. Der Bewohner bestätigt hiermit ausdrücklich, dass er die Regelungen in Ziff. 17 zu Datenschutz und Schweigepflicht gelesen und zur Kenntnis genommen hat und in diese einwilligt.

Diese Einwilligung ist jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Bewohners hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind.

Widerruft der Bewohner seine Einwilligung, kann es zu Erschwerungen bei seiner fach- und vertragsgemäßen Versorgung und Betreuung, bis hin zu deren Unmöglichkeit, sowie zu Abrechnungsproblemen mit Kostenträgern kommen, so dass für die Einrichtung eine Kündigung des Vertrages erforderlich werden kann.

24.7. Die nachstehend aufgelisteten Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

.....
Ort, Datum	Ort, Datum
.....
Unterschrift des Einrichtungsträgers	Unterschrift des Bewohners
Einrichtungsstempel	Unterschrift des Betreuers/Bevollmächtigten

Anlagen:

1. Wohnraum-Ausstattung
2. Einrichtungs-Ausstattung
3. Ausschluss der Leistungsanpassung
4. Einverständniserklärung für Foto-, Film- und Tonaufnahmen
5. Vereinbarung von sonstigen Leistungen
6. Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung)
7. Vollmacht zur Einsichtnahme Dritter in die Pflegedokumentation
8. Empfangsvollmacht für Gegenstände des Bewohners
9. Hinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten
10. Entbindung von der Schweigepflicht
11. Beschwerdeadressen

Anlage 1 zum vollstationären Einrichtungsvertrag Leistungsbeschreibung für den Wohnraum

Bewohner: _____
(Vorname, Familienname, Geburtsdatum)

Dem Bewohner wird das Zimmer Nr. _____ im Wohnbereich _____ zur Verfügung gestellt.

Es handelt sich um ein Einzelzimmer Zweibettzimmer

Das Zimmer verfügt über Küche Kochgelegenheit

Bad/Nasszelle Waschbecken

WC

Balkon Terrasse

Das Zimmer ist ausgestattet mit Radio/TV-Anschluss Telefonanschluss
 Antennenanschluss als Amtsanschluss
 Kabelanschluss als Nebenanschluss
 Haustelefon Internetanschluss
 Notruf

Bett Nachttisch

Schrank Tisch

Sitzgelegenheit Sideboard

Das Bad ist ausgestattet mit Duschsitz Spiegelschrank
 Notruf

Anlage 2 zum vollstationären Einrichtungsvertrag Allgemeines Ausstattungsverzeichnis der Einrichtung

Die Einrichtung bietet insgesamt **43** Einzelzimmer und **21** Doppelzimmer an.

Folgende gemeinschaftlich benutzbaren Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sind in der Einrichtung vorhanden:

- | | | |
|---|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Speisesaal | <input checked="" type="checkbox"/> Cafeteria | <input checked="" type="checkbox"/> Kiosk |
| <input checked="" type="checkbox"/> Veranstaltungsraum | <input checked="" type="checkbox"/> Bibliothek | |
| <input type="checkbox"/> Gästeappartement | <input type="checkbox"/> Kellerräume | <input checked="" type="checkbox"/> Aufzuganlage |
| <input checked="" type="checkbox"/> Gymnastikraum | <input type="checkbox"/> Bewegungsbad | <input checked="" type="checkbox"/> Gruppen-/Therapieraum |
| <input type="checkbox"/> Waschmaschine(n) | <input type="checkbox"/> Wäschetrockner | <input type="checkbox"/> Trockenraum |
| <input type="checkbox"/> Antennenanlage | <input type="checkbox"/> Internetanschluss | |
| <input type="checkbox"/> Raucherraum | | |
| <input type="checkbox"/> Stellplätze für Pkw | <input type="checkbox"/> Tiefgarage | <input type="checkbox"/> Abstellraum für Fahrräder |
| <input checked="" type="checkbox"/> Außenanlagen/Garten | <input checked="" type="checkbox"/> Wintergarten | <input type="checkbox"/> Boccia-Spielfeld |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Darüber hinaus werden folgende Räumlichkeiten vorgehalten

- Pflegebäder
- Einzelzimmer zur vorübergehenden Nutzung
- Andachtsraum
- Abschieds-/Aufbahrungsraum

Anlage 3 zum vollstationären Einrichtungsvertrag Ausschluss von Leistungsanpassungen

Bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs hat der Einrichtungsträger dem Bewohner nach § 8 Abs. 1 WBGV grundsätzlich eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten.

Der Einrichtungsträger ist jedoch nach seiner konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit folgenden Krankheitsbildern zu versorgen:

.....
.....
.....

Der Ausschluss muss erfolgen, weil

- Unterbringung in einem geschlossenen Bereich
- Versorgung von Beatmungspatienten
- Pflege und Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten
- Med. Behandlungspflege bei einem besonders hohen Bedarf gemäß §37 Abs. 2 Satz 3 SGBVB

Die Pflicht des Einrichtungsträgers, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, wird insofern durch diese Vereinbarung ausgeschlossen.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Einrichtungsträgers
Einrichtungstempel

.....
Unterschrift des Bewohners

.....
Unterschrift des Betreuers/Bevollmächtigten

Anlage 4 zum vollstationären Einrichtungsvertrag Einverständniserklärung für Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Bewohner:

(Vorname, Familienname, Geburtsdatum)

Der Bezirksverband Niederbayern/Oberpfalz des Bayerischen Roten Kreuzes K.d.ö.R. erstellt als Träger von Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtungen bei seinen Veranstaltungen oder bei besonderen Terminen aus betrieblichen Gründen und für Informations- und werbliche Zwecke Foto-, Film- und Tonaufnahmen, oder lässt diese von Dritten für seine Zwecke erstellen. Dies kann beispielsweise bei für **Bewohnerinnen und Bewohner seiner Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtungen, Kurzzeit- und Tagespflegegäste** veranstalteten Ausflügen, Hausveranstaltungen oder anderen Anlässen geschehen. Aber auch bei Betriebsjubiläen, Betriebsausflügen und anderen Anlässen, auch für **Mitarbeiter der Senioreneinrichtungen oder der Bezirksgeschäftsstelle**.

1. Die/Der Unterzeichnende willigt ein, dass

Fotografien, die das BRK Seniorenheim Schloss Eggmühl im Rahmen seiner Aufgaben und Tätigkeiten erstellt oder durch Dritte erstellen lässt und auf denen (auch) sie/er abgebildet ist, **für gedruckte Erzeugnisse** des BRK Seniorenheims Schloss Eggmühl (z.B. Jahresberichte, Chroniken, Hauszeitung oder zu Marketing-, Informations- und Werbezwecken, für Zeitungsanzeigen, in und an öffentlichen Verkehrsmitteln und Reklameflächen, zur Berichterstattung durch Medien, usw.) verwendet werden dürfen.

1. Fotografien, die das BRK Seniorenheim Schloss Eggmühl im Rahmen seiner Aufgaben und Tätigkeiten bei Einrichtungsfeiern, Ausflügen, Geburtstagsfeiern u. ä. erstellt oder durch Dritte erstellen lässt, auf Stell- oder Pinwänden und schwarzen Brettern in der Einrichtung ausgehängt werden dürfen.
2. Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die das BRK Seniorenheim Schloss Eggmühl im Rahmen seiner Aufgaben und Tätigkeiten erstellt oder durch Dritte erstellen lässt und auf denen (auch) sie/er abgebildet ist, **auf internen Veranstaltungen des BRK Seniorenheims Schloss Eggmühl** (z.B. Heimabende, Feste, Veranstaltungsbesprechungen, Seminare, Schulungsmaßnahmen) verwendet bzw. vorgeführt werden dürfen.
3. Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die das BRK Seniorenheim Schloss Eggmühl im Rahmen seiner Aufgaben und Tätigkeiten erstellt oder durch Dritte erstellen lässt und auf denen (auch) sie/er abgebildet ist, **bei öffentlichen Veranstaltungen** (z.B. Besucherabende, Einrichtungsfeiern, kommunalpolitische Veranstaltungen) durch das BRK Seniorenheim Schloss Eggmühl verwendet bzw. vorgeführt werden dürfen.

4. Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die das BRK Seniorenheim Schloss Eggmühl im Rahmen seiner Aufgaben und Tätigkeiten erstellt oder durch Dritte erstellen lässt und auf denen (auch) sie/er abgebildet ist, **für Internet-Auftritte** des BRK Seniorenheims Schloss Eggmühl grundsätzlich verwendet werden dürfen. Vor der Veröffentlichung im Internet wird die Einwilligung der betroffenen Person(en) für die konkreten Aufnahmen eingeholt.
5. Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die Medienvertreter in Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtung, BRK Seniorenheim Schloss Eggmühl oder an anderen Orten erstellen und auf denen (auch) sie/er abgebildet ist, **in Presse und Rundfunk** (Hörfunk, Fernsehen, Online-Medien) veröffentlicht werden dürfen, soweit dadurch keine schutzwürdigen Interessen der unterzeichnenden Person beeinträchtigt werden.
6. Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die das BRK Seniorenheim Schloss Eggmühl im Rahmen seiner Aufgaben und Tätigkeiten erstellt oder durch Dritte erstellen lässt und auf denen (auch) sie/er abgebildet ist, **an den Landesverband des Bayerischen Roten Kreuzes** zur eigenen Veröffentlichung und Berichterstattung weitergegeben werden dürfen.

2. Wichtiger Hinweis

Nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO haben Sie das Recht, Ihre Einwilligung in Foto-, Film- und Tonaufnahmen jederzeit zu widerrufen. Dies gilt auch für Ihre gesetzlichen Erben oder andere rechtlich dazu berechnigte Personen.

Bitte richten Sie den Widerruf schriftlich oder per E-Mail an folgende Adresse:

BRK Seniorenheim Schloss Eggmühl
z.H. H. Bernhard Strazim
Kirchplatz 1
84069 Schierling
Email: info@aheggmuehl.brk.de

1. Die Unterzeichnende/Der Unterzeichnende räumt dem BRK Seniorenheim Schloss Eggmühl im Widerrufsfall eine **Aufbrauchfrist von 12 Monaten** für Materialien mit ihren/seinen Ablichtungen ein.
2. **Keine Verwendung** dürfen fotografische, filmische und Tonaufnahmen finden, die die Unterzeichnende/den Unterzeichnenden in seine **Würde oder Persönlichkeit herabwürdigenden oder verletzenden Situationen** zeigen.
3. Die Unterzeichnende/Der Unterzeichnende gestattet dem BRK Seniorenheim Schloss Eggmühl die **unentgeltliche Nutzung** der von ihr/ihm gefertigten fotografischen, filmischen oder Tonaufnahmen im oben genannten Umfang.

4. Eine Übertragung der Verwertungs- und Verwendungsrechte auf Dritte für deren eigene Zwecke ist ausgeschlossen. Davon nicht berührt ist das Bayerische Rote Kreuz K.d.ö.R.

3. Besonderer Hinweis (Haftungsausschluss)

Im Rahmen von internen und öffentlichen Veranstaltungen des BRK

Seniorenheims Schloss Eggmühl (z.B. Feste, [Betriebs-] Ausflüge) können auch andere, nicht vom BRK Seniorenheim Schloss Eggmühl beauftragte Personen wie z.B. Besucher, Verwandte, Mitarbeiter oder sonstige Dritte Foto-, Film- und Tonaufnahmen von Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung oder Mitarbeitern des BRK Seniorenheim Schloss Eggmühl erstellen. Eine mögliche Weitergabe bzw. Veröffentlichung (z.B. im Internet, in sog. sozialen Medien, bei Fotowettbewerben) dieser Aufnahmen erfolgt jeweils in eigener Verantwortung des Erstellers und nicht in Verantwortung des BRK Seniorenheims Schloss Eggmühl. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 22 des Kunsturheberrechtsgesetzes („Recht am eigenen Bild“) für die Verbreitung von Bildnissen eine Einwilligung der/des Abgebildeten erforderlich ist. Sie können Dritten gegenüber direkt untersagen, von Ihnen Foto-, Film und Tonaufnahmen zu machen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Bewohners
oder Betreuers / Bevollmächtigten

Besteht kein Einverständnis, in irgendeiner Weise bei Foto-, Film- und Tonaufzeichnungen einbezogen oder erfasst zu werden, empfehlen wir, nicht an der entsprechenden Veranstaltung teilzunehmen. Es lässt sich nicht sicherstellen, dass Personen nicht auch „zufällig“ bei derartigen Aufnahmen erfasst werden.

**Anlage 5 zum vollstationären Einrichtungsvertrag
Vereinbarung der Inanspruchnahme
gesondert berechenbarer sonstiger Leistungen**

Bewohner: _____

(Vorname, Familienname, Geburtsdatum)

Folgende Leistungen einrichtungsinterner Dienste sind zusätzlich zu den vertraglichen Leistungen als sonstige und zusätzlich zu bezahlende Leistungen vereinbart:

Art	Umfang	Zusatzkosten In Euro
Verwaltung		
<input checked="" type="checkbox"/> Postnachsendung	Portokosten nach Aufwand	
Hauswirtschaft		
<input checked="" type="checkbox"/> Private Feiern	Nach Preisliste	
Verpflegung		
<input checked="" type="checkbox"/> Gastessen	Nach Preisliste	

1. Die sonstigen Leistungen sind freiwillige Leistungen der Einrichtung. Sie werden nur soweit und solange erbracht, wie ihre Refinanzierung durch den Bewohner gesichert ist.
2. Ein künftiger Verzicht des Bewohners auf regelmäßig in Anspruch genommene Leistungen ist der Einrichtung spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende schriftlich mitzuteilen. Aus wichtigem Grund kann der Bewohner ohne Einhaltung dieser Frist auf die Leistung verzichten.
3. Die Einrichtung ist berechtigt, ihr Leistungsangebot hinsichtlich Art und Umfang jederzeit durch einseitige Erklärung zu erweitern oder einzuschränken. Soweit eine Einschränkung des bisherigen Leistungsangebots erfolgt, ist dies dem Bewohner spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf des übernächsten Monats schriftlich mitzuteilen.

Der Bewohner nimmt die oben angekreuzten sonstigen Leistungen zu den angegebenen Preisen bis auf Widerruf gemäß Ziffer 2 in Anspruch und erteilt der Einrichtung zum Einzug der Forderung SEPA-Lastschriftmandat.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Einrichtungsträgers
Einrichtungsstempel

.....
Unterschrift des Bewohners
oder Betreuers/Bevollmächtigten

**Anlage 6 zum vollstationären Einrichtungsvertrag
SEPA-Basislastschriftmandat**

(Bewohner als zahlungspflichtiger Kontoinhaber/in Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Adresse)

Hiermit ermächtige ich die Pflegeeinrichtung bzw. den Einrichtungsträger

BRK Seniorenheim Schloss Eggmühl, Kirchplatz 1, 84069 Schierling

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 14 030 000 000 066 04

Mandatsreferenz:

die von mir nach dem geschlossenen Vertrag über vollstationäre Pflege und den Vereinbarungen über Zusatz- und sonstige Leistungen zu zahlenden monatlichen Entgelte jeweils zum Fälligkeitszeitpunkt gemäß § 18 des Vertrages über vollstationäre Pflege von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen

BIC des Zahlungspflichtigen

IBAN des Zahlungspflichtigen

Name des Kontoinhabers

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom oben genannten Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Es ist mir bekannt, dass ich innerhalb von 8 Wochen ab dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird der Einrichtungsträger den Bewohner über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Pränotifizierung (= Frist für die Ankündigung eines bevorstehenden SEPA-Lastschrifteinzugs an den Zahlungspflichtigen) einvernehmlich auf einen Kalendertag vor der Fälligkeit reduziert wird. Maßgeblich hierfür ist der Zugang der Vorankündigung bei dem Zahlungspflichtigen bzw. seinem Kontobevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuer. Darüber hinaus vereinbaren die Parteien, dass die Ankündigung eines bevorstehenden Lastschrifteinzugs sowohl mit gesondertem Schreiben als auch als Inhalt anderer Schriftstücke, wie insbesondere Rechnungen, versendet werden kann und gegebenenfalls für mehrere Lastschrifteinzüge im Voraus gilt.

.....
Ort, Datum

.....
Bewohner (zahlungspflichtiger Kontoinhaber)
Kontobevollmächtigter/ Betreuer mit Vermögenssorge

Anlage 7 zum vollstationären Einrichtungsvertrag
Vollmacht zur Einsichtnahme Dritter in die Pflegedokumentation

Bewohner/-in: _____
(Vorname, Familienname, Geburtsdatum)

1. Ich bevollmächtige hiermit

Frau/Herrn/Adresse

Frau/Herrn/Adresse

Frau/Herrn/Adresse

Einsicht in die von der Einrichtung über meine Pflege geführte Dokumentation (Pflegedokumentation) zu nehmen.

2. Ich entbinde die Einrichtung und ihre haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber den unter Ziffer 1. genannten Personen von ihrer Schweigepflicht bezüglich des Inhalts der Pflegedokumentation.

3. Außerdem entbinde ich meine derzeitigen und künftigen behandelnden Ärztinnen/Ärzte gegenüber den unter Ziffer 1. genannten Personen von ihrer Schweigepflicht, soweit dies zur Erläuterung der Pflegedokumentation und deren Inhalte erforderlich ist.

4. Meine Vollmacht nebst Schweigepflichtentbindungserklärung ist, sowohl im Einzelfall wie auch generell, schriftlich jederzeit frei widerrufbar.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Bewohners
oder Betreuers/Bevollmächtigten

Anlage 8 zum vollstationären Einrichtungsvertrag
Empfangsvollmacht

Bewohner/-in: _____

(Vorname, Familienname, Geburtsdatum)

Ich bevollmächtige hiermit mit Wirkung über meinen Tod hinaus

Frau/Herrn, Adresse

Frau/Herrn, Adresse

Frau/Herrn, Adresse

jeden einzeln für sich, im Falle meines Ablebens meinen Nachlass, unbeachtlich der obigen Reihenfolge und der gesetzlichen oder testamentarischen Erbfolge, von der Einrichtung in Empfang zu nehmen und mein Zimmer/Appartement auf Kosten des Nachlasses von meinen persönlichen Einrichtungs- und sonstigen Gegenständen zu räumen. Der Einrichtung steht es frei, an welchen der Bevollmächtigten sie sich wendet.

Dies gilt auch für den Fall meines Auszugs, sollte ich selbst nicht mehr in der Lage sein, mein Zimmer/Appartement zu räumen.

Ich entbinde die Einrichtung und ihre Mitarbeiter/-innen im Falle der Herausgabe meines Besitzes an eine der oben genannten Personen von jeglicher Haftung gegenüber meinen Erben oder eventuellen Nachlass- und sonstigen Gläubigern.

Die Bevollmächtigung der in Ziffer 1. genannten Personen ist vom Unterzeichner gegenüber der Einrichtungsleitung schriftlich jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufbar.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Bewohners
oder Betreuers/Bevollmächtigten

Anlage 9: Hinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten

in der vollstationären Pflege, der Kurzzeitpflege, der Tagespflege, im Rüstigen Wohnen und im Betreuten Wohnen sowie in der ambulanten Pflege

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann sich der Leistungsnehmer oder sonstige von der Datenverarbeitung Betroffene wenden?

- a) Für die Datenverarbeitung ist verantwortlich Bayerisches Rotes Kreuz, Bezirksverband Niederbayern/Oberpfalz, Dr.-Leo-Ritter-Str. 5, 93049 Regensburg, datenschutz@bvndb.brk.de Tel. 0941/79603-0
- b) Betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist: Peter Fuchs-Datenschutzbeauftragter, Bayerisches Rotes Kreuz, Landesgeschäftsstelle, Garmischer Str. 19-21, 81373 München, datenschutz@lgst.brk.de, 089/9241-1511. Die Kontaktdaten sind darüber hinaus auf unserer Homepage im Internet unter www.seniorenheim-eggmuehl.brk.de verfügbar.

2. Welche Daten nutzen wir und woher beziehen wir diese?

- c) Wir verarbeiten insbesondere solche personenbezogenen Informationen, die wir im Rahmen des Vertragsschlusses und während der Vertragsdurchführung erhalten.
- d) Dies sind grundsätzlich die Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit) des Leistungsnehmers (Bewohner, Kurzzeitpflegegast, Tagespflegegast, usw.) oder Bewerbers, aber auch uns benannter Angehöriger, Betreuer oder Bevollmächtigter, die wir von dem Leistungsnehmer oder den vorgenannten dritten Personen direkt erhalten.
- e) Es können auch Daten über die finanzielle Situation des Leistungsnehmers, beispielsweise über den Bezug von Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenbezüge oder den Bezug weiterer Leistungen wie Sozialhilfe oder Beihilfe sein.
- f) Zu den verarbeiteten Daten gehören auch besondere Kategorien personenbezogener Daten wie zum Beispiel Gesundheitsdaten, die wir vom Leistungsnehmer oder dessen Vertreter erhalten, wie medizinische Befunde, ärztliche Verordnungen, MDK-Gutachten, Bescheide über die Einstufung in Pflegegrade, Dokumentationsdaten aus einer Pflege- und Wunddokumentation etc. Oder Daten der Religionszugehörigkeit, soweit sie für die Pflege, Versorgung und Betreuung von Bedeutung sind.
- g) Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erfüllung unserer Leistungen erforderlich – personenbezogene Daten, auch Gesundheitsdaten, die wir von anderen Unternehmern oder sonstigen am Pflege- und Betreuungsprozess beteiligten Dritten (Ärzten, Apothekern, Ergo- und Physiotherapeuten, Krankenhäusern, Hilfsmittellieferanten,

Friseuren, Fußpflegern, Kranken- und Pflegekassen sowie -versicherungen, Sozialhilfeträgern, Beihilfestellen, Rentenversicherungsträgern etc.) zulässigerweise erhalten; zum Beispiel im Zusammenhang mit der Durchführung von Pflege- und Betreuungsmaßnahmen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer gesonderten Einwilligung des Leistungsnehmers.

- h) Schließlich verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Standes- und Grundbuchämter, Schuldnerverzeichnisse, Handels- und Insolvenzregister) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

3. Wozu verarbeiten wir die Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

- a) Daten verarbeiten wir zur vertragsgemäßen Leistungserbringung, für die Leistungsverwaltung und Leistungsabrechnung, die Pflegeplanung und -dokumentation, die Pflege, Betreuung und Versorgung. Sowie zur Erfüllung unserer Pflichten gegenüber den Kostenträgern und Kontrollorganen (wie z.B. FQA/Heimaufsicht und MDK/Medizinischer Dienst).
- b) Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sind Artikel 6 Abs. 1 a) - d), f), 9 Abs. 2 a), c), h) und i) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie §§ 22 Abs. 1 Nr. 1 b) und c), 24 des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO) darf nur erfolgen
- aufgrund einer Einwilligung, Art. 6 Abs. 1a DSGVO,
 - für die Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Betroffenen erfolgen, Art. 6 Abs. 1b DSGVO,
 - zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Datenverarbeitende unterliegt und welche sich aus weiteren gesetzlichen Vorschriften ergibt, Art. 6 Abs. 1c DSGVO,
 - um lebenswichtige Interessen des Betroffenen oder einer anderen natürlichen Person zu schützen, Art. 6 Abs. d EU-DSGVO.

Soweit uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt wurde, ist die Rechtmäßigkeit dieser Vereinbarung auf Basis der Einwilligung gegeben.

- c) Die Verarbeitung erfolgt vorrangig zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (Artikel 6 Abs. 1 b), 9 Abs. 2 h) DSGVO), nämlich der Erbringung unserer Leistungen. Dies kann die interne Verarbeitung beispielsweise zur Planung und Durchführung der Betreuungs- und Pflegemaßnahmen sein, aber auch die Konsultation und der Datenaustausch mit Ärzten, Physio- und Ergotherapeuten, Apothekern oder sonstigen an der Erbringung der Leistungen beteiligten Dritten wie Wäschereien oder sonstigen Dienstleistern.

- d) Soweit erforderlich, verarbeiten wir die Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder von Dritten (Artikel 6 Abs. 1 f), 9 Abs. 2 f) DSGVO), beispielsweise in folgenden Fällen:
- Konsultation von und Datenaustausch mit Kranken- und Pflegekassen sowie Sozialhilfeträgern zur Abrechnung unserer Leistungen;
 - Konsultation von und Datenaustausch mit Abrechnungsdienstleistern zur Abrechnung unserer Leistungen, sei es, dass diese uns von den Kranken- und Pflegekassen benannt wurden oder dass wir die Abrechnung einem Abrechnungsdienstleister übertragen haben;
 - Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- und Ausfallrisiken;
 - Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Rechtsverteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- e) Weiterhin unterliegen wir diversen gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen (z. B. dem Infektionsschutzgesetz, landesheimrechtlichen Regelungen und den Regelungen der Sozialgesetzbücher). Zu den Zwecken der Datenverarbeitung in diesem Zusammenhang (Artikel 6 Abs. 1 c), 9 Abs. 2 i)) gehören unter anderem Meldepflichten an gesetzlich benannte Stellen, zum Beispiel im Falle des Auftretens meldepflichtiger Erkrankungen.
Zu unseren gesetzlichen Verpflichtungen gehören beispielsweise auch Auskünfte an die Meldebehörden.
- f) Ferner berechtigt uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von Daten für bestimmte Zwecke (Artikel 6 Abs. 1 a), 9 Abs. 2 a)). Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt jedoch nur für die Zukunft. Datenverarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

4. Wer erhält Daten des Leistungsnehmers?

- a) Die personenbezogenen Daten werden nur den Mitarbeitern oder Dritten zugänglich gemacht, die für die zur Vertragserfüllung erforderlichen Aufgaben zuständig sind. Gesundheitsdaten werden nur den Mitarbeitern oder Dritten zugänglich gemacht, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und nur im Rahmen der Vorgaben ihrer Schweigepflicht Daten verarbeiten.
- b) Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragsdurchführung oder aus den oben dargestellten Gründen erforderlich ist; beispielsweise zur Abrechnung der erbrachten Leistungen mit den Kostenträgern, zum notwendigen Austausch mit anderen am Pflege- und Betreuungsgeschehen beteiligten Leistungserbringern, mit Kooperationspartnern wie Caterern, Wäschereien und Reinigungsunternehmen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten. Eine Datenweitergabe zu Werbezwecken ist ausdrücklich ausgeschlossen; es sei denn, es han-

delt sich um für den Leistungsnehmer hilfreiche oder notwendige Informationen über andere Versorgungs- und Betreuungsformen des Einrichtungs- oder Dienstträgers.

- c) Auch von uns eingesetzte Auftragsdatenverwalter können zu den genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind beispielsweise unsere IT-Dienstleister, aber auch von uns mit der Abrechnung der Leistungen beauftragte Abrechnungsunternehmen und sonstige zur Vertragserfüllung beigezogene externe Dienstleister. Diese sind vertraglich verpflichtet, die Daten unter Wahrung der Verschwiegenheitspflicht ausschließlich für die von uns vorgegebenen Aufgaben zu verwenden.
- d) Eine darüber hinausgehende Verarbeitung bedarf der ausdrücklichen und jederzeit widerruflichen Einwilligung des Leistungsnehmers.

5. Wie lange werden die Daten gespeichert?

- a) Soweit erforderlich, verarbeiten wir die zur Vertragserfüllung notwendig erfassten Daten für die Dauer des Vertragsverhältnisses, was auch die Anbahnung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses umfasst.
- b) Die Daten dürfen über die Beendigung des Vertrages hinaus gespeichert werden, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages, zur Rechtsverfolgung bzw. –verteidigung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. So unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich, je nach Leistungsart, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) sowie den auf Basis der Sozialgesetzbücher geschlossenen Landesrahmenverträgen sowie sonstigen gesetzlichen Vorgaben ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
Im Bereich der Pflege besteht eine grundsätzliche Daten-Aufbewahrungsfrist für pflegerelevante Dokumentationen von 10 Jahren ab Beendigung des Vertragsverhältnisses (auch im Ablebensfall); § 48 der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG).
- c) Die Speicherdauer im Falle der Abwicklung des Vertrages, zur Rechtsverfolgung bzw. -verteidigung beurteilt sich, soweit keine spezialgesetzlichen Vorschriften gelten, nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Regel drei Jahre, in besonderen Fällen auch bis zu dreißig Jahren betragen können.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es erfolgt keine Übermittlung von Daten an ein Drittland.

7. Welche Datenschutzrechte haben der Leistungsnehmer und andere betroffene Personen?

- a) Werden ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben die Betroffenen Rechte auf
- **Auskunft** über die zu ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO)
 - **Berichtigung** unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO)
 - **Datenlöschung** („Recht auf Vergessenwerden“), Art. 17 DSGVO
 - **Einschränkung** der Verarbeitung der über sie erhobenen Daten (Art. 18 DSGVO),
 - **Widerspruch** gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)
 - **Datenübertragbarkeit** (wenn sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, Art. 20 DSGVO).
- b) Sollten Betroffene von oben genannten Rechten Gebrauch machen, haben wir zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- c) Im Rahmen des Vertrages muss der Leistungsnehmer oder Betroffene grundsätzlich nur die Daten zur Verfügung stellen, die für den Abschluss, die Durchführung, Beendigung und Abwicklung des Vertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss eines Vertrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und gegebenenfalls beenden müssen (kündigen).
- d) Wir nutzen keine automatisierten Verarbeitungsprozesse zur Herbeiführung einer Entscheidung über die Begründung und Durchführung eines Vertragsverhältnisses. Die Daten des Betroffenen werden durch uns nicht mit dem Ziel verarbeitet, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling).

8. Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung

- a) Wenn Leistungsnehmer oder sonstige Betroffene uns durch eine entsprechende Erklärung personenbezogene Daten freiwillig gegeben haben, können sie diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
- b) Der Widerruf der Einwilligung kann formfrei erfolgen; schicken Sie ihn bitte möglichst schriftlich an die oben unter 1.a) genannte Träger-Postadresse.
- c) Widerrufen Betroffene ihre Einwilligung, werden wir ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der Betroffenen überwiegen, oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung unserer Rechtsansprüche dient.
- d) Für den Fall eines Widerrufs gilt der Hinweis unter Ziffer 7.c) entsprechend:

9. Verweigerung notwendiger Daten bei Vertragsschluss

Lehnt der Leistungsnehmer die Verarbeitung notwendiger Daten bereits bei Vertragsabschluss ab, werden wir in der Regel keinen Vertrag mit ihm schließen können. Ohne die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Daten können wir keine Leistungen erbringen.

10. Beschwerderecht

Von unserer Datenverarbeitung Betroffene haben ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz
Wagmüllerstraße 18, 80502 München
Tel.: 089 2126720, E-Mail: poststelle@bayern-datenschutz.de

Anlage 10: Entbindung von der Schweigepflicht

In Ergänzung des Vertragsinhalts zur Schweigepflicht entbindet

Frau / Herr

(Vorname, Familienname, Geburtsdatum)

nachfolgend Leistungsnehmer genannt,

1. die den Leistungsnehmer ambulant und stationär behandelnden Ärzte sowie sonstige ihn behandelnde oder versorgende Personen und Unternehmen wie Ergotherapeuten, Logopäden, Apotheker, Sanitätshäuser, Heilpraktiker, etc. von der Schweigepflicht gegenüber der Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtung BRK Seniorenheim Schloss Eggmühl (nachfolgend Leistungserbringer genannt) , soweit diese zur vertragsgemäßen Erbringung der in diesem Vertrag bezeichneten Leistungen Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten (auch des MDK) benötigt, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heil- und Hilfsmitteln,
2. den Leistungserbringer von seiner Schweigepflicht gegenüber den Leistungsnehmer ambulant und stationär behandelnden Ärzten sowie sonstigen den Leistungsnehmer versorgenden Personen wie Ergotherapeuten, Logopäden, Apothekern, Sanitätshäusern, Heilpraktikern, etc., soweit diese zur vertragsgemäßen Erbringung der in den jeweiligen Behandlungs- und Versorgungsverträgen vereinbarten Leistungen, Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigen, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heil- und Hilfsmitteln,
3. die Pflegekasse, Krankenkasse, Krankenversicherung, den Sozialhilfeträger sowie andere Kostenträger, den Rentenversicherer sowie die Beihilfestelle von der Schweigepflicht gegenüber dem Leistungserbringer zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Pflegeleistungen, insbesondere auch hinsichtlich der Einstufung in Pflegegrade,
4. den Leistungserbringer von der Schweigepflicht gegenüber der Pflegekasse, Krankenkasse, Krankenversicherung, dem Sozialhilfeträger sowie anderen Kostenträgern, dem Rentenversicherer sowie der Beihilfestelle des Leistungsnehmers zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Pflegeleistungen, insbesondere auch hinsichtlich der Einstufung in Pflegegrade,

5. den Leistungserbringer von seiner Schweigepflicht gegenüber dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zum Zwecke der Erstellung von Gutachten über den Pflege- und Betreuungsbedarf des Leistungsnehmers, insbesondere auch hinsichtlich der Einstufung des Leistungsnehmers in Pflegegrade,
6. den Leistungserbringer von seiner Schweigepflicht gegenüber externen Sachverständigen zum Zwecke der Führung von Fallgesprächen und Supervisionen,
7. den Leistungserbringer von der Schweigepflicht gegenüber dem Sozialhilfeträger oder der Wohngeldstelle, soweit diese Unterlagen und Auskünfte zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung der nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen benötigen,
8. den Leistungserbringer von der Schweigepflicht gegenüber externen Dienstleistern wie Wäschereien, Reinigungsunternehmen, usw., soweit der Leistungserbringer ihnen die erforderlichen Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Pflegegasts im Zusammenhang mit ansteckungsfähigen Erkrankungen zur Verfügung stellen muss, um die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen des Dienstleisters zu ermöglichen.

Diese Erklärung ist jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Leistungsnehmers hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Entbindung von der Schweigepflicht nicht berührt.

Der – auch teilweise – Widerruf kann jedoch dazu führen, dass der Leistungserbringer seine Leistungen nicht mehr vertragsgemäß erbringen kann. Gegebenenfalls ist ihm infolge eines Widerrufs der Schweigepflichtentbindung eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten, weshalb er dann berechtigt ist, den Vertrag zu kündigen.

Der Widerruf der Schweigepflicht-Entbindung kann formfrei erfolgen; er ist, möglichst schriftlich, an den im Vertrag genannten Einrichtungsträger zu senden.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Leistungsnehmers
bzw. seines Betreuers / Bevollmächtigten

**Anlage 11 zum vollstationären Einrichtungsvertrag
Beschwerdestellen-Anschriften**

<p>Einrichtungsleitung: Bernhard Strazim</p>	<p>BRK Seniorenheim Schloss Eggmühl Kirchplatz 1 84069 Schierling Tel. 09451/9308-11</p>
<p>Einrichtungsträger: Bezirksgeschäftsführer Mario Drexler</p>	<p>BRK Bezirksverband Ndb/Opf Dr.-Leo-Ritter-Str. 5 93049 Regensburg Tel. 0941/79603-20</p>
<p>Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände:</p>	<p>Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen- verbände in Bayern Gärtnersleite 14 96450 Coburg Tel. 09561/75-600</p>
<p>FQA (= Fachstellen für Pflege- und Behin- derteneinrichtungen - Qualitätsentwicklung und Aufsicht; früher: Heimaufsicht)</p>	<p>Landratsamt Regensburg Fachbereich Pflege- und Behinderten- einrichtungen -Qualitätsentwicklung und Aufsicht- Altmühlstr. 3 93052 Regensburg Petra Haslbeck Tel. 0941/4009-711</p>
<p>Patienten- und Pflegebeauftragter der Bayerischen Staatsregierung (Herr Hermann Imhof MdL):</p>	<p>Bayerisches Staatsministerium für Ge- sundheit und Pflege Patienten- und Pflegebeauftragter Haidenauplatz 1 81667 München</p>